



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 08.06.2015 einstimmig festgelegt, dass die Richtlinie für den Zuschuss zu den Müllabfuhr-, Kanalbenützungs- und Wasserleitungsgebühren zur vereinfachten Handhabung an die jeweiligen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG geknüpft werden soll:

RICHTLINIEN:

für den Zuschuss zu den Müllabfuhr-, Kanalbenützungs- und Wasserleitungsgebühren

1.

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt sozial schwächer gestellten Personen bzw. Familien einen Zuschuss zu den Müllabfuhr-, Kanalbenützungs- und Wasserleitungsgebühren, wenn nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Ordnungsgemäßer Anschluss an die Städtische Ortskanalisation, Wasserversorgung bzw. Müllabfuhr
- b) Das Familieneinkommen darf die jeweils gültigen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreiten,

Die Ermäßigung beträgt

50 % der bezahlten Gebühren,

wobei das Einkommen die ASVG-Grenzen um max. € 100,00 überschreiten darf.

Die Obergrenze des Vergütungsbetrages beträgt jährlich € 250,00.

2.

Anträge auf Zuschuss sind unter Vorlage der Einkommensnachweise sowie der Gebührenvorschreibung oder Betriebskostenabrechnung beim Stadtamt Rottenmann einzubringen.

Angeschlagen am: **29. DEZ. 2023**
Abgenommen am:

Für den Gemeinderat

Günter Gangl
Bürgermeister

